



Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen – Berlin

Verschärfte Verhältnisse:

Der Armutsbericht 2025 des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes

Der Paritätische Wohlfahrtsverband hat Ende April 2025 seinen neuen Armutsbericht vorgelegt. Danach leben in Deutschland rund 13 Millionen Menschen unterhalb der Armutsgrenze – das heißt fast jede und jeder sechste Einwohner*in des Landes. Der Anteil der Armen an der Bevölkerung ist laut dem Bericht im Jahr 2024 gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Von Armut betroffen sind dabei besonders Alleinerziehende, junge Erwachsene und Rentner*innen. Der Armutsbericht zeigt zudem, dass die Armen in Hinblick auf die Kaufkraft ihres Einkommens ärmer geworden sind. Vor diesem Hintergrund fordert der Paritätische Wohlfahrtsverband ein umfassendes Paket an Maßnahmen, um Armut und krasse soziale Ungleichheit zu überwinden. Neben einer Erhöhung des Mindestlohns, verbesserten Sozialleistungen wie z.B. Wohngeld, Rente und Bürgergeld und mehr Unterstützung für arme Kinder betreffe dies auch den Wohnungsmarkt, da steigende Mieten inzwischen ebenfalls ein wichtiger Treiber für die wachsende Armut sind.

Laut Bericht müssen im Jahr 2024 wohl 15,5 Prozent der Bevölkerung zu den Armen gezählt werden. Die Armutsquote ist ferner um etwa einen Prozentpunkt gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Diese und andere Ergebnisse ermittelt der Armutsbericht anhand offizieller Daten des

INHALT

- Armutsbericht 2025
- Klagen lohnt sich
- „Monitor Verwaltungshandeln“
- BSG-Urteile u.a.



Statistischen Bundesamts, welches die Daten aus einer repräsentativen Befragung der Bevölkerung im Rahmen des Mikrozensus gewinnt. Als Armutsgrenze legt der Armutsbericht dabei einen Wert von 60% des Medianwertes für das gesellschaftliche Durchschnittseinkommen zugrunde – das ergibt 2024 einen Betrag von 1381 Euro für eine Einzelperson im Monat. Die zugrunde gelegte Armutsgrenze entspricht dabei dem Wert, den die EU für „Armutgefährdung“ bzw. die Armutforschung in der Regel für „milde Armut“ zugrunde legt. Wobei dieser Wert auch immer noch nach der Haushaltsgröße gewichtet wird. Die so ermittelte Armutsgrenze sollte aber nicht mit dem Durchschnittsbetrag verwechselt werden, über den arme Menschen tatsächlich im Monat verfügen können: Das sind laut Bericht 1.099 Euro in 2024, durchschnittlich also 281 Euro unterhalb der Armutsgrenze.

Die Not der Betroffenen ist in den letzten fünf Jahren größer geworden. „Die Zahlen belegen, was viele Menschen mit geringem Einkommen schon lange im Alltag spüren: Die Armen werden ärmer“, so Joachim Rock, Hauptgeschäftsführer des Paritätischen Gesamtverbandes. „Die Kaufkraftverluste der vergangenen Jahre verschärfen die ohnehin schon schwierige finanzielle Lage von Millionen Betroffenen.“ Für die Betroffenen bedeutet das etwa, dass viele ihre Wohnung nicht ausreichend heizen können oder mit Zahlungen für Strom, Gas o.a. im

Fortsetzung auf Seite 2



Jetzt Mitglied werden!

Um die erfolgreiche Arbeit der KOS abzusichern, brauchen wir neue Fördermitglieder, die das Rückgrat unseres Vereins bilden.

Formulare und weitere Informationen:

www.erwerbslos.de

oder Telefon 030/ 868 767-0

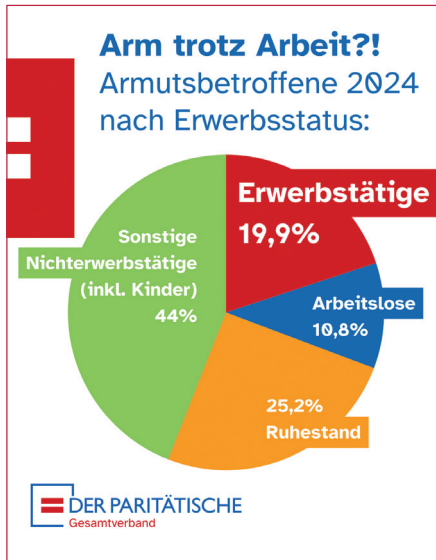
Fortsetzung von Seite 1

Rückstand sind. Ebenso bedeutet es etwa, dass rund ein Drittel der von Armut Betroffenen kaputte Möbel nicht ersetzen kann und etwa zwei von drei Betroffenen nicht wissen, wie sie unerwartete Ausgaben stemmen sollen.

Die vorliegenden Daten zeigen ferner, dass sich entgegen der Mär der Arbeitgeberverbände und ihrer politischen Freunde Arbeit durchaus ‚mehr lohnt‘ als Arbeitslosigkeit. Denn mit 60 Prozent ist der Anteil der von Armut betroffenen Personen unter den Arbeitslosen von allen untersuchten Personengruppen am höchsten. Bei den Erwerbstätigen liegt dieser Anteil mit 6,5 Prozent dagegen vergleichsweise niedrig. In dieser Gruppe ist die Armut in letzter Zeit zudem zurückgegangen und betrifft häufig Teilzeitarbeitskräfte. Für den Paritätischen klare Zeichen dafür, dass der Mindestlohn wirkt, ebenso wie die letzte

Reform beim Wohngeld.

Mit rund 19 Prozent sind ältere Menschen dagegen überdurchschnittlich oft von Armut betroffen, das betrifft Frauen mehr als Männer. Überdurchschnittlich arm sind ferner Kranke, Kinder, Menschen in Elternzeit oder solche, die andere pfe-



gen, sowie Personen in Ausbildung, Studium oder Weiterbildung. Bei der Höhe des BAföG, den Leistungen für Kinder und bei der Ausgestaltung der Pflegeversicherung gibt es deshalb für die Verfasser*innen des Armutsberichts erheblichen Verbesserungsbedarf. Auch das durchschnittliche Rentenniveau müsse auf 53% angehoben und eine armutsfeste Mindestrente eingeführt werden. Zudem müssten auch die Regelsätze beim Bürgergeld und in der Sozialhilfe dringend erhöht werden, um Armut zu vermeiden – aktuell auf 813 Euro im Monat für Alleinstehende. So die Berechnung der Armutsforscherin Irene Becker und ihrer Kolleg*innen, auf die sich der Bericht hier bezieht.

Einen kritischen Blick wirft der Armutsbericht auf die Verhältnisse am Wohnungsmarkt. Denn es gibt deutliche Hinweise darauf, dass die Zahl der von Armut Betroffenen deutlich höher sein würde, wenn die Einkommen um die Wohnkosten bereinigt betrachtet werden. Viele von Armut betroffene Menschen sind zudem in hohem Maße mit den Kosten für Unterkunft und Heizung belastet. Ihre monatlich ohnehin zu geringen Einkommen verringern sich deswegen nochmals drastisch. 37 Prozent der von Armut

Betroffenen müssen mehr als 40 Prozent ihres Einkommens allein fürs Wohnen aufbringen. Für andere wichtige Dinge bleibt so kaum noch Geld übrig. Der Armutsbericht fordert deswegen auch Maßnahmen zur Begrenzung bzw. Verringerung der Wohnkosten. So müssten Mieter*innen vor Mieterhöhungen oder vorgetäuschten Eigenbedarfskündigungen wirksamer geschützt werden. Ebenso bedürfe es einer Entfristung und Nachschärfung der Mietpreisbremse, die bundesweit gelten solle.

Die Kappungsgrenzen für Mieterhöhungen in angespannten Wohnungsmärkten sollten zudem abgesenkt und Mieter*innen vor einer Überforderung geschützt werden. Der Wohnungsbestand in öffentlicher bzw. gemeinnütziger Hand müsse ferner erhöht und dauerhaft sozial gebunden werden.

Weitere Informationen und den gesamten Armutsbericht zum Herunterladen finden Interessierte hier: <https://www.der-paritaetische.de/themen/sozial-und-europapolitik/armut-und-grundsicherung/>

Armut und Reichtum in Deutschland

Millionär*innen: 1,6 Mio.

Menschen in Armut: 13 Mio.

Quellen:
Paritätischer Armutsbericht 2025:
<https://www.ftd.de/vermoegen/wie-viele-millionaere-leben-in-deutschland/> [19.3.25]

DER PARITÄTISCHE Gesamtverband

BSG

Rechtsprechung zum Arbeitslosengeld

BSG v. 4.6.2025 (B 11 AL 4/23 R): Das BSG stellt fest, dass die Klägerin innerhalb der für sie maßgeblichen Rahmenfrist vom 14.7.2018 – 13.7.2020 nur 331 Tage sozialversicherungspflichtig gearbeitet habe. Die Zeit als Au-Pair in den USA sei dagegen nicht anspruchsbegründend. Es fehle somit für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld an der Erfüllung der einjährigen Anwartschaftszeit innerhalb einer zweijährigen Rahmenfrist, wie sie bis Ende 2019 noch gegolten habe. Die seit 1.1.2020 geltende, auf zweieinhalb Jahre erweiterte Rahmenfrist sei hier nicht maßgeblich. Die wäre nach dem Wortlaut der dazu geltenden Übergangsregelung nur anzuwenden, wenn die Betroffene nach dem 31.12.2019 noch in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis gestanden hätte. Das sei aber nicht der Fall gewesen, meint das BSG.



BSG Rechtsprechung zum **Bürgergeld**

BSG, Urteil vom 4.6.2025 (Az. B 7 AS 7/24 R): Das BSG hat die Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosengeld II (Alg II, inzwischen Bürgergeld genannt) im Zeitraum Januar – Juni 2006 und die Rückforderung von rund 2.800 Euro von der betroffenen Klägerin für rechtmäßig erklärt. Da die Betroffene seit Oktober 2004 eine russische Altersrente in Höhe von 80 Euro im Monat beziehe, sei sie nicht berechtigt gewesen, Alg II zu beziehen. Weil sie dies Einkommen im Antrag auf Alg II nicht aufgeführt habe, habe sie den Leistungsbezug beim Jobcenter durch unrichtige Angaben grob fahrlässig herbeigeführt. Ein schutzwürdiges Vertrauen in den Bestand früherer Leistungsbescheide könne die Frau daher nicht geltend machen. Auch die rückwirkende Geltendmachung von Leistungen bei dauerhafter Erwerbsunfähigkeit und im Alter beim Sozialamt für den fraglichen Zeitraum scheide aus. Dafür hätte das Sozialamt früher von der Notlage der Klägerin wissen müssen, so das Gericht.

BSG, Urteil vom 4.6.2025 (Az. B 7 AS 17/24 R): Das BSG stellt in letzter Instanz fest, dass die Erstattungsforderung des Jobcenters in Höhe von rund 10.000 Euro verjährt ist. Nach § 50 Abs. 4 SGB X gelte eine vierjährige Verjährungsfrist, die nach einem erfolglosen Pfändungsversuch im Februar 2010 neu zu laufen begonnen habe. Diese Frist sei in Ermangelung weiterer Pfändungsversuche im Jahr 2014 jedoch abgelaufen. Die vom Jobcenter ins Spiel gebrachte dreißigjährige Verjährungsfrist des § 52 Abs. 1 SGB X gelte dagegen vorliegend gerade nicht. Denn dazu hätte es eines Bescheides bedurft, in dem das Jobcenter seine Ansprüche rechtlich bindend feststellt oder durchsetzt. Daran fehle es hier aber.



BSG Rechtsprechung zum **Kinderzuschlag**

BSG, Urteil vom 14.05.2025 (Az. B 4 KG 1/24 R): Im Streit sind mehrere in der zweiten Gerichtsinstanz zugunsten des Klägers veränderte Bescheide der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit. Die geänderten Bescheide sprechen dem Kläger mehr Kinderzuschlag (KiZ) zu, als seiner Familie und ihm ursprünglich bewilligt worden ist. Das BSG verwirft diese geänderten Bescheide jedoch. Denn der Kläger habe es versäumt rechtzeitig Widerspruch einzulegen, er habe die Familienkasse per Mai nur um „Klärung“ einer falschen Berechnung gebeten. Die Familienkasse habe dieses Schreiben irrtümlich als Wider-

spruch gewertet. Dieser Fehler binde die Gerichte aber nicht.

Gegen zwei andere vom Landessozialgericht geänderte Bescheide, die einen anderen Fehler der Familienkasse korrigieren und dem Kläger mehr KiZ verschaffen, sei jedoch nicht nur formal richtig, sondern auch inhaltlich begründet Widerspruch eingelegt worden, so das BSG weiter. Obwohl alle genannten Personen in einem Haus wohnen würden, bestehe keine Haushaltsgemeinschaft zwischen dem Kläger, seiner Partnerin und deren fünf Kindern einerseits und der Mutter des Klägers andererseits.



Spenden!



Um unsere erfolgreiche Arbeit fortsetzen zu können, sind wir dringend auf Spenden angewiesen. Diese können selbstverständlich steuerlich abgesetzt werden.

Bankverbindung:

Bank für Sozialwirtschaft (BfS)

IBAN: DE62 1002 0500 0001 3616 00

BIC: BFSWDE33BER

Fast unbemerkt steigt die Arbeitslosigkeit

Zwar ist die Zahl der offiziell als arbeitslos gemeldeten Personen im Mai 2025 um 12.000 auf jetzt 2.919.000 zurückgegangen. Dieser Rückgang aufgrund der „Frühjahrsbelebung“ (z.B. in der Bauwirtschaft) fällt jedoch ungewöhnlich gering aus. Verglichen mit dem Mai 2024 hat sich die Zahl der gemeldeten Arbeitslosen um satte 197.000 Personen erhöht. Die Arbeitslosenquote liegt im Mai 2025 bei 6,8%. Damit liegt sie um 0,4% über der Quote im Vorjahresmonat.

Aussagekräftiger als die Zahl der offiziell registrierten Arbeitslosen ist allerdings die Zahl der so genannten „Unterbeschäftigten“. Dazu zählen neben den offiziell als arbeitslos registrierten Menschen z.B. auch solche, die an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen (etwa „Trainingsmaßnahmen“ oder Weiterbildungsmaßnahmen) teilnehmen. Ebenso gehören dazu auch z.B. kurzfristig Erkrankte, Langzeitarbeitslose ab dem 58. Lebensjahr oder vom Arbeitsamt geförderte Personen (etwa solche, die sich mit Hilfe der Agentur für Arbeit selbstständig gemacht haben). Die Zahl der Unterbeschäftigten insgesamt liegt im Mai 2025 bei 3,6 Mio. Menschen. Das sind 62.000 mehr als im Mai letzten Jahres.

P.S.: Für die nächsten zwölf Monate wird aufgrund der schwierigen Lage der deutschen Autoindustrie mit rund 100.000 zusätzlichen Arbeitslosen gerechnet.

In eigener Sache

Ab sofort wollen wir das A-Info nur noch per Mail zuschicken, wenn es Einzelbezieher*innen nicht ausdrücklich als Druckexemplar(-e) bestellen möchten. Wir bitten daher darum uns gegebenenfalls eure Mailadresse zuzusenden. Das spart der KOS nicht nur Geld und Arbeit, sondern ist auch ökologisch wünschenswert.

Interview mit Richard Fiebig von der ALI Wilhelmshaven-Friesland:

Du bist Berater bei der ALI Wilhelmshaven-Friesland. Wie viele Beratungen führt ihr pro Jahr durch? Und wer kommt zu euch in die Sozialberatung?

Die ALI macht ca. 3000 persönliche Beratungen pro Jahr in Wilhelmshaven und Friesland sowie um die 800 an telefonischen Beratungen im Jahr. Dazu kommen noch „Gruppenberatungen“ in Form von Informationsveranstaltungen bei Betriebsversammlungen, bei Veranstaltungen von Bildungseinrichtungen oder im gewerkschaftlichen Kontext. Wir schätzen, dass wir nochmal ca. 400 bis 600 Personen pro Jahr über diesen Weg beraten/ informieren.

Gefühlt kommen irgendwie alle zu uns. D.h. Erwerbslose und Erwerbstätige mit aufstockendem Bürgergeld-Bezug, Wohngeld- und Kinderzuschlagsberechtigte bzw. Menschen, die diese Möglichkeiten vor der tatsächlichen Antragstellung vorgeprüft haben möchten. Ebenso Rentner*innen und nicht erwerbsfähige Personen im Sozialhilfe (SGB XII)-Bezug und Menschen, die kurz vor der Verrentung sind und Informationen und Hilfestellung für die Anträge oder bezüglich ihrer rentenrechtlichen Zeiten benötigen. Menschen, die Unterstützung oder Fragen zum Mutterschaftsgeld und/ oder Elterngeld haben. Langzeiterkrankte und danach ausgesteuerte Kolleg*innen, Menschen, die Unterstützung bei der Erwerbsminderungsrente benötigen, schwerbehinderte und pflegebedürftige Personen sowie die pflegenden Personen. Von Arbeitsplatzverlust bedrohte sowie gekündigte Personen, Asylbewerberleistungsberechtigte, Menschen, die Unterstützung bei Ihren Bewerbungsunterlagen benötigen und Personen mit Schuldenproblematik.

Was sind momentan die wesentlichen Probleme der Ratsuchenden in Wilhelmshaven und Friesland?

Zunächst der immer noch eingeschränkte Zugang zu den Behörden nach Corona bei persönlichen Vorsprachen. Besonders bei Jobcentern, Sozialämtern und Wohngeld-

stelle. Eigentlich müssten Verwaltungs- und Dienstgebäude frei von Zugangs- und Kommunikationsbarrieren sein, siehe § 17 SGB I. Ferner gibt es extrem langen Bearbeitungszeiten in Wilhelmshaven, mittlerweile nicht nur beim Wohngeld, sondern

auch im Jobcenterbereich, von bis zu 6 Monaten. Auch der digitale Zugang funktioniert nur bedingt.

Ebenso gibt es eine sehr hohe Anzahl von Mietsenkungsaufforderungen bzw. von nicht vollständig übernommenen Mieten in Wilhelmshaven und besonders in Friesland. Mitwirkungspflichten können nicht mehr per E-Mail erbracht werden. Außerdem kommen häufiger postalisch eingereichte Nachweise abhandeln. Das ist auffällig in Wilhelmshaven, aber nicht in Friesland.

Auch die wegen nicht vorhandener Mittel der Jobcenter eingestellte Förderung von Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen ist ein großes Problem.

Wie steht es um eure eigene Finanzierung? Bekommt ihr weiter Gelder vom Land Niedersachsen und von den Kommunen?

Wir sind mit den Landesbehörden und der Politik in Niedersachsen im Kontakt und dieses und nächstes Jahr ist die Förderung im Landesbereich nicht gefährdet. Aber die Höhe der Fördersumme ist seit elf Jahren nicht angepasst worden. Darum verhandeln wir gerade. Sollte es zu einer Veränderung der Mehrheitsverhältnisse im Land kommen und andere Parteien an die Regierung kommen, ist die Landesförderung sofort stark gefährdet.

Im kommunalen Bereich ist jede Förderung, solange sie nicht institutionalisiert ist, jedes Jahr abhängig von den politischen Mehrheitsverhältnissen vor Ort. D.h., der Verein ist bei einem Wegfall von höheren kommunalen Förderungssummen immer von der Insolvenz bedroht. In diesem Jahr ist durch den Wegfall von 20.000,- Euro aus Wilhelmshaven genau dieser Fall eingetreten und wir mussten unseren ehrenamtlichen Sozialberater*innen die Ehrenamtszuschüsse kürzen oder ganz entziehen und sozialversicherungspflichtige Angestellte kündigen. Aufgrund der prekären Haushaltslage haben wir ferner einen Teil unserer Beratungsleistungen in Wilhelmshaven eingestellt. Auch die Terminberatung wird nur noch für fünf Stunden die Woche angeboten, wobei die Auswirkungen jetzt schon zu spüren sind, unsere Terminberatungstermine sind Monate im Voraus ausgebucht.



Das nächste A-Info (Nr. 223) erscheint voraussichtlich im Oktober 2025. Redaktionsschluss dieser Nummer war der 30.06.2025.

Dieses A-Info wurde gefördert von der

**Hans Böckler
Stiftung**

IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Hartwig Erb (Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin)

Text: Rainer Timmermann; Fotos: Paritätischer Wohlfahrtsverband; KOS.

Layout, Druck & Verarbeitung: druck-kooperative lage (Print und Medien Service)

Wer prekär lebt, hat es in Behörden schwer

Eine Familie wartet seit Monaten auf Zahlungen einer Hamburger Sozialbehörde. Weder erhält sie Antworten auf ihre Nachfragen, noch kann sie die Behörde telefonisch erreichen oder einen Gesprächstermin vereinbaren. Solche und vergleichbare Fälle verzeichnet ein im April 2025 veröffentlichter Bericht der Hamburger Wohlfahrtsverbände. Diese wollen mit dem „Monitor Verwaltungshandeln“ den Anlässen für Ärger mit Ämtern und Behörden auf den Grund gehen. Gesammelt werden die Vorgänge auf einer eigens dafür eingerichteten Website, wo die Mitarbeiter*innen von Beratungsstellen Probleme im Umgang mit der Verwaltung in Hamburg melden können. Der so erstellte „Monitor Verwaltungshandeln“ soll die Erfahrungen Betroffener in den Ämtern sichtbar machen. Das soll eine Entwicklung anstoßen, die die vorhandenen Hürden bei der Inanspruchnahme sozialer Rechte für alle Hamburger*innen abbaut.

Zwischen dem 11. Oktober 2023 und dem 31. Dezember 2024 haben die Hamburger Beratungsstellen insgesamt 3.724 Problemanzeigen gemeldet. Schwierigkeiten tau-

ten: Die Erreichbarkeit (47 Prozent aller Problemanzeigen), den Umgang mit Unterlagen (22 Prozent) und das Thema „Geldleistungen und Bearbeitungszeiten“ (ein Fünftel aller Einträge).

„Es ist nicht akzeptabel, wenn Hamburger*innen ihre Rechtsansprüche nicht durchsetzen können, weil Behörden nicht erreichbar sind, Unterlagen nicht an ihr Ziel gelangen oder Anträge monatelang nicht bearbeitet werden“, erklärt dazu Sandra Berkling von der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (AGFW), dem Zusammenschluss der Hamburger Wohlfahrtsverbände. „Administrative Probleme können mit mangelnden Ressourcen in der Verwaltung zusammenhängen. Sie dürfen aber nicht dazu führen, dass Leistungsberechtigte in existentielle Notlagen geraten, weil Gelder nicht ausbezahlt werden.“

Die Wohlfahrtsverbände fordern daher, dass

- Behörden über verschiedene Kommunikationskanäle (Hotlines, per E-Mail, über Portale und mithilfe von Direktzugängen für Beratungsstellen) zuverlässig erreichbar sind;

- dass der Umgang mit Unterlagen verbindlicher wird und Behörden üblicherweise eine Eingangsbestätigung ausstellen, die den Eingang aller eingereichten Unterlagen auflistet;

- es bei Mittellosigkeit möglich ist, schnell und unbürokratisch Notlagen zu überbrücken, wenn der Anspruch offensichtlich berechtigt ist.

- in allen Behörden zentrale Anlaufstellen geschaffen werden, die Leistungsberechtigte über Abläufe informieren, für sie Antragsunterlagen bereitstellen und sie auf Wunsch auch beraten.

Die AGFW hat inzwischen auf einer Fachtagung die Ergebnisse des Mo-

nitores Verwaltungshandeln vorgestellt und mit Vertreter*innen aus Politik, Verwaltung und Wissenschaft darüber gesprochen. „Uns ist es ein Anliegen, die Erkenntnisse aus dem Monitor zu nutzen, um Lösungen für die bestehenden Probleme zu finden. (...) Wir fordern aber auch die Politik dazu auf, entsprechende Ressourcen bereitzustellen, um Verbesserungen überhaupt zu ermöglichen“, so Berkling. „Es ist wichtig, dass Menschen staatlichen Institutionen vertrauen. Und das können sie, wenn der Verwaltungsapparat zuverlässig funktioniert und ihnen dabei hilft, ihre sozialen Rechte wahrzunehmen.“

Quelle: Pressemitteilung der AGFW Hamburg

Weitere Informationen: <https://www.agfw-hamburg.de/AGFW/Detail.aspx?id=25431>

WAS SIE SCHON IMMER ÜBER ARBEITLOSENGELD, WOHNGELD, KINDEZUSCHLAG, BÜRGERGELD UND DEN DAZU GEHÖRIGEN ÄMTERSTRESS WISSEN WOLLTEN:

- www.erwerbslos.de

- Das meinen die zufriedenen Produzent*innen:

- R.T. aus O.: „Da werden Sie geholfen!“

- A.K. aus B.: „Damit habt ihr den Durchblick!“

chen dabei hauptsächlich mit zwei Behörden auf: 1.611 Problemanzeigen (43 Prozent) beziehen sich auf das Amt für Migration in der Innenbehörde und 1.573 (42 Prozent) auf das Jobcenter in Hamburg. Das bedeutet, dass es vor allem Arbeitslose, prekär Beschäftigte und andere Menschen mit geringem Einkommen sowie Asylbewerber*innen sind, die von langen Wartezeiten, ruppigem Umgangston und bürokratischen Hürden aller Art betroffen sind. Die Betroffenen erleben das als massiven Stress. Sie verfügen oft nicht über genügend Möglichkeiten, um die betroffenen Behörden zu einem besseren Umgang mit ihnen zu bewegen.

Die meisten Schwierigkeiten gibt es laut „Monitor Verwaltungshandeln“ behördenübergreifend auf drei Gebie-

Bürgergeld:

Klagen lohnt sich

Laut einer Pressemitteilung der Bundesagentur für Arbeit (BA) ist die Zahl der Widersprüche gegen Bescheide der Jobcenter im gesamten Bundesgebiet im Jahr 2024 etwas zurückgegangen, auf nunmehr 423.357. Die Zahl der Klagen ist im letzten Jahr um 851 auf insgesamt 48.785 angestiegen. Hauptsächlich haben sich Bürgergeld-Beziehende dabei mit Widersprüchen gegen die Höhe der anerkannten Kosten der Unterkunft, die Anrechnung von Einkommen und Vermögen und gegen die Aufhebung und Erstattung des Bürgergeldes gewehrt. Im Bereich der Klagen war dagegen vor allem ein Anstieg der Klagen gegen Leistungskürzungen zu beobachten. Dieser Anstieg hängt vermutlich damit zusammen, dass die Jobcenter nach dem Auslaufen des Sanktionsmoratoriums wieder vermehrt Sanktionen aussprechen, insbesondere, wenn Bürgergeld-Bezieher*innen Termine beim Jobcenter vergessen oder nicht wahrnehmen.

Von den 422.201 Widersprüchen, über die die Jobcenter im Jahr 2024 entscheiden, hat ein Drittel Erfolg und führt zu einer Änderung der angegriffenen Bescheide. Von den 57.014 Klagen, die die Sozialgerichte 2024 abgeschlossen haben, führen rund 34 Prozent zu einer Änderung der mit der Klage angegriffenen Entscheidung.

Diese Zahlen machen deutlich: Widerspruch und Klage gegen falsche Bescheide des Jobcenters lohnen sich! In vielen Fällen können Betroffene so erreichen, dass beispielsweise die Kosten der Wohnung in voller Höhe übernommen, Einkommen weniger stark angerechnet oder Sanktionen verringert oder ganz aufgehoben werden.



Recht praktisch

Die Reihe „Recht praktisch“ ist ein Projekt der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen in Zusammenarbeit mit der Hans-Böckler-Stiftung. Das Ziel des Projekts ist es, Sozialleistungen allen Menschen besser zugänglich zu machen. Denn Geringverdienende und Arbeitslose können die ihnen zustehenden Sozialleistungen und Integrationshilfen häufig nur unzureichend nutzen, weil sie ihnen nicht bekannt sind bzw. der bürokratische Aufwand sie zu beantragen zu hoch ist. Das Projekt soll helfen, Unterlagen in Form eines elektronischen Rundbriefs zu erstellen und auch Menschen zu schulen, damit diese die in den Materialien enthaltenen Informationen weiter verbreiten können.

Die vorhandenen Unterlagen werden regelmäßig überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht. Zu folgenden Themen sind bisher E-Rundbriefe erschienen:

- Nr. 1: Was tun bei drohender Arbeitslosigkeit? (Ausgabe vom Februar 2024)
- Nr.2: Aufstockende Sozialleistungen bei niedrigem Verdienst (Ausgabe März 2024)
- Nr.3: Wohngeld (Ausgabe Mai 2024)
- Nr. 4: Kinderzuschlag (Ausgabe April 2025)
- Nr. 5: Bildung und Teilhabe sowie Schulbücher u.ä. (Ausgabe August 2022)
- Nr. 6: Anrechnungen von Abfindungen auf Arbeitslosengeld und Bürgergeld (Ausgabe Oktober 2023)
- Nr.7: (In der Regel) BAföG aufstockendes Bürgergeld für Studierende (Ausgabe Februar 2025)

Die vorhandenen Rundbriefe sind auf der Homepage der KOS eingestellt und stehen unter <https://www.erwerbslos.de/recht-praktisch> kostenlos zum Abruf oder Ausdruck bereit.



Neue Pfändungsfreigrenzen

Anhand der Pfändungsfreigrenzen in § 850c ZPO bestimmt sich, welcher Teil des Nettoeinkommens gepfändet werden darf und welcher Teil einem Schuldner oder einer Schuldnerin zur freien Verfügung bleiben muss. Zum 1. Juli 2025 werden diese Grenzen erhöht. Ab da gilt, dass bei einer alleinstehenden Person mindestens der Betrag von 1.555,00 Euro pfändungsfrei bleibt.

Der genannte Betrag von 1.555,00 Euro ist auch für Bankkund*innen wichtig. Bis zu diesem Betrag können sie monatliche Zahlungseingänge auf dem Girokonto schützen lassen, wenn sie dessen Umwandlung in ein P-Konto von ihrer Bank verlangen. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um Zahlungen des Arbeitgebers, Einnahmen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, Renten oder Sozialleistungen wie z.B. Bürgergeld, Wohngeld oder Kinderzuschlag handelt. Die Bank muss das P-Konto in der Regel entsprechend einrichten.

Je nach Zahl weiterer Personen, für die der Schuldner bzw. die Schuldnerin zum Unterhalt verpflichtet ist, erhöht sich der unpfändbare Freibetrag auch. Beispielsweise auf netto 2.150 Euro für Schuldner*innen, die für eine weitere Person zum Unterhalt verpflichtet sind. Ebenso wirkt sich auch ein höheres Einkommen steigernd auf die Höhe des pfändungsfrei gelassenen Betrages aus.

Die genaue Tabelle finden Interessierte hier: <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2025/110/VO.html>